

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim für die Ortsgemeinden Nußbaum, Monzingen, Meddersheim, Daubach, Eckweiler sowie der Stadt Bad Sobernheim und in der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Ortsgemeinde Waldböckelheim

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

### **Nußbaum**

Az.: 61035 HA. 8.1

55469 Simmern, 03.12.2008  
Schloßplatz 10

Telefon: 0 67 61 / 94 02-60  
Telefax: 0 67 61 / 94 02-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

## **Vorläufige Anordnung**

§ 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150)

### **I. Anordnung**

1. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Nußbaum** wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der unten genannten Flächen **ab dem 17.12.2008** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Die unter Nr. 4 genannten Flurstücke werden von der Neuanlage eines Weinberges betroffen.
3. Der Teilnehmer der vereinfachten Flurbereinigung Nußbaum, Werner Schönleber vom Weingut Emrich-Schönleber, wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

#### **Gemarkung Nußbaum Flur 9**

**Flurstücke 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 202/2, 203, 209 und 210/1.**

### **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **IV. Hinweise**

Je eine Abdruck dieser vorläufigen Anordnung - mit Gründen - sowie eine Karte liegen ab sofort zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
- dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Kurt Greulach, Hauptstr. 6a, 55569 Nußbaum sowie
- beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10 (Zimmer 124), 55469 Simmern.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz 55469 Simmern vom 04.07.2005 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem **22.08.2005** unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde am 03.04.2008 genehmigt.

**Der Vorstand wurde am 19.11.2008 zu den vorgesehenen Regelungen gehört.**

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz 55469 Simmern als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 Flurbereinigungs-gesetz. Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, den Winzer Werner Schönleber zum jetzigen Zeitpunkt in Besitz und Nutzung der von der Anordnung betroffenen Flurstücke einzuweisen. Das Flurbereinigungsverfahren läuft seit nunmehr 3 Jahren, eine allgemeine vorläufige Besitzeinweisung ist in dem Verfahren noch nicht erfolgt, da der Wegebau noch nicht abgeschlossen ist. In dem hier zur Rede stehenden Gebiet sind der Wegebau und die Aufmessung des Erschließungsweges jedoch schon erfolgt. Ferner wurde dem Betrieb Müller bereits im Jahre 2007 die Neuanlage von weiteren Rebflächen gestattet. Es ist Herrn Schönleber nicht länger zuzumuten, dass er mit der Neuanlage seines Weinberges noch ein Jahr wartet.

Ferner beträgt die Fläche der auf den oben genannten Flurstücken auszuhauenden Reben nur ca. 10 Ar. Davon sind ca. 5 Ar Eigentum und ca. 5 Ar gepachtet. Dieser Verlust an bestockten Rebflächen für den Betrieb Müller ist leicht zu verkraften, da Manfred Müller in den letzten beiden Jahren bereits 191 Ar Weinbergfläche neu angelegt hat. Dabei wurden auch Flächen bestockt, die nicht im Altbesitz des Betriebes Müller liegen. Diese Flächen wurden von den jeweiligen Besitzern freiwillig geräumt.

Allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung muss auch der Betrieb Emrich-Schönleber nun in die Lage versetzt werden, ebenfalls neue Weinberge anzulegen.

Die Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus den Umständen, dass der Betrieb Emrich-Schönleber vor den Pflanzmaßnahmen im Frühjahr 2009 nun umgehend die dazu notwendigen bodenvorbereitenden Maßnahmen durchführen muss.

Bei der Entscheidung über Einzelanträge auf Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

*gez. Post*